

Gebührenordnung Leistungen der Pflegekasse

Stand Januar 2019

1. Leistungspakete im Rahmen der ambulanten Pflegeleistungen

	Leistungspaket (LP)	Fachkraft EURO	Ergänzende Hilfe EURO
1.	Große Körperpflege	31,72	21,24
2.	Kleine Körperpflege	21,46	14,37
3.	Transfer/An-/Auskleiden	11,19	7,50
4.	Hilfe bei Ausscheidungen	13,99	10,62
6.	Spezielles Lagern	11,19	7,50
7.	Mobilisation	11,19	7,50
8.	Einfache Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	11,19	7,50
9.	Umfangreiche Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	27,05	18,12
10.	Verabreichung v. Sondennahrung mittels Spritze, Schwerkraft oder Pumpe	13,06	---
11.	Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung * (ohne außerhäusliche Begleitung)	13,99	9,37
12.	Zubereitung einer einfachen Mahlzeit	13,99	9,37
13.	Essen auf Rädern/stationärer Mittagstisch (daneben können keine Wegegebühren abgerechnet werden-	5,60	3,75
14.	Zubereitung einer (i. d. R. warmen) Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen	38,25	25,61
15.	Einkauf/Besorgungen *	13,99	9,37
16.	Waschen, Bügeln, Putzen *	13,99	9,37
17.	Vollständiges Ab- und Beziehen eines Bettes	13,06	8,75
18.	Beheizen	13,06	8,75
19.	Erstbesuch	55,97	
20.	Folgebesuch	27,99	
21.	Pflegerische Betreuungsmaßnahmen*	13,99	9,37
22.	Organisation des Alltags und der Haushaltsführung*	13,99	9,37
23.	Wegekosten je Hausbesuch	5,50	3,69
24.	bei Kombinationsleistungen pro Hausbesuch	2,75	
25.	Zuschlag MRE		6,22
26.	Zuschlag MRE Hausbesuche nach SGB V und SGB XI Leistungen (SGB V aber keine MRSA-Eradikationstherapie	3,88	

	Leistungspaket (LP)	Fachkraft EURO	Ergänzende Hilfe EURO
Qualitätssicherungsbesuche			
27.	Pflegegrade 1 – 3 ½-jährlich		23,00
28.	Pflegegrade 4 – 5 ¼-jährlich		33,00

Anmerkung: * je angefangene 15 Minuten

Mehraufwand für den notwendigen Einsatz einer zweiten Pflegeperson

Der Einsatz einer zweiten Pflegekraft ist zusätzlich mit dem vollen qualifikationsbezogenen Preis des jeweiligen Leistungspaketes zu vergüten.

Anmerkung: Voraussetzung für die Abrechnung dieser Position ist, dass die Erforderlichkeit des Einsatzes einer zweiten Pflegeperson aus einem Gutachten des MDK hervorgeht.

Änderungen der Sätze durch neue Rahmenvereinbarungen vorbehalten.

Zuschläge	für Hausbesuche EURO	für Leistungspakete mit Zeitbezug* (11, 15, 16, 21,22) EURO
Zuschlag für Einsatz zw. 20.00 Uhr und 6.00 Uhr	2,56	1,28
Zuschlag Samstag (13 – 20 Uhr)	1,74	0,87
Zuschlag für Einsatz an Sonn- und Feiertagen	2,63	1,32

Anmerkung: * je angefangene 15 Minuten

2. Entlastungsleistungen

Durch das Pflegestärkungsgesetz II ab 01.01.2017 erhält jeder Pflegebedürftige 125,00 €.

Diese Leistungen werden nicht als Geldleistungen an den Pflegebedürftigen ausbezahlt (wie das Pflegegeld). Die Leistungen sind zweckgebunden:

z. B. Tagestreff, Demenzgruppe, Betreuung stundenweise zuhause, Entlastungsangebote für Familien, haushaltsnahe Dienstleistungen und vieles mehr.

Sprechen Sie uns an.

Wenn die Leistungen bis zum 31.12. nicht abgerufen werden, können sie ins folgende Kalenderjahr übertragen werden. Zum 30.06. des Folgejahres verfällt der Betrag.

Leistung		Minuten	Gebührensatz EURO
Entlastungsleistungen	Fachkraft	10	9,00
	Hauspflegehilfe	10	6,24
	zuzüglich Investitionskosten		1,30
	Alltagshilfe	30	9,50
	zuzüglich Fahrtkosten (s. Punkt 5)		
Nachzuschläge für Einsätze zwischen 20:00 und 6:00 Uhr, sowie Samstags-, Sonn- und Feiertagszuschläge richten sich nach den Leistungspaketen im Rahmen der ambulanten Pflegeleistungen Punkt 23 und 24.			

3. Stundenweise Verhinderungspflege

Häusliche Pflege bei Verhinderung einer Pflegeperson

Sind Sie länger als ein halbes Jahr eingestuft, und ist eine Ihrer Pflegepersonen verhindert (z. B. Urlaub, Krankheit) oder zur stundenweisen Entlastung können Sie die Verhinderungspflege beantragen. Der Anspruch verfällt jeweils zum 31.12. des Kalenderjahres.

Leistung		Minuten	Gebühren EURO
Stundenweise Verhinderungspflege nach §39 Pflegeversicherungsgesetz:	Fachkraft	10	9,00
	Hauspflegehilfe	10	7,50
	zuzüglich Investitionskosten		1,30
	Alltagshilfe	30	9,50
	zuzüglich Fahrtkosten (s. Punkt 5)		
Nachtzuschläge für Einsätze zwischen 20:00 und 6:00 Uhr, sowie Samstags-, Sonn- und Feiertagszuschläge richten sich nach den Leistungspaketen im Rahmen der ambulanten Pflegeleistungen - Zuschläge.			

4. „Ihringer Tagestreff“ – „Wohlfühlinsel“ und „Morgenglanz“

Der Tagestreff ist ein niederschwelliges Angebot, das der stundenweisen, aber regelmäßigen Betreuung von älteren Menschen und Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz außerhalb der eigenen Wohnung dient. Angehörige erhalten so wieder mehr Zeit für sich.

Das Angebot richtet sich an ältere Menschen und Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz,

- die soziale Kontakte pflegen oder suchen
- die mindestens rollstuhlmobil sind (Aufzug ist vorhanden)
- die fähig sind, sich in einer Gruppe zu integrieren

Leistungen	Pflegegrad	Gebühren EURO		
		voller Tag	halber Tag	
Ihringer Tagestreff „Wohlfühlinsel“ und „Morgenglanz“ Keine Tagespflege!	1 + 2	55,00	35,00	
	3	60,00	37,50	
	4 + 5	65,00	40,00	
	Fahrdienst	innerhalb Ihringen	8,00	
		Fahrten im Umland	10,00	
	Pflegerische Leistungen, falls erforderlich (s. Punkt 1)			
Wir können Leistungen mit der Pflegekasse in Form der stundenweisen Verhinderungspflege, als Entlastungsleistungen oder privat abrechnen.				

5. Fahrtkosten

Die Fahrtkosten (lt. SGB XI u. SGB V), entsprechen den Wegebepauschalen der Leistungspakete Seite 2, Punkt 23 und 24.

Wenn Sie es wünschen, von uns mit dem Auto zum Beispiel zum Arzt oder zu einem Termin begleitet zu werden, stellen wir Ihnen die **Anfahrt** zu Ihrer Wohnung mit **der Wegebepauschale gem. Punkt 23 der Leistungspakete** und jeden **gefahrenen Kilometer mit 0,65 €** in Rechnung.

Die entstehenden Personalkosten werden gesondert berechnet.

6. Sonstiges

Investitionskostenzuschlag zu Pflegeleistungen nach SGB XI und für Selbstzahler

Kirchliche Sozialstationen sind gemeinnützige Einrichtungen, die ohne Eigenkapital, aber auch ohne Profit arbeiten. Unsere Ausgaben müssen wir selbst refinanzieren. Den größten Teil machen die Leistungen der Pflegeversicherung für die Personal- und Sachkosten aus. Die Kosten für notwendige Betriebsmittel (dazu gehören u.a. die Fahrzeuge, die räumliche Ausstattung der Sozialstation, Computer, Telefon) sind dagegen Investitionskosten, die wir unseren Klienten direkt in Rechnung stellen müssen. Die Höhe der Pauschale hängt von den tatsächlichen Kosten der Sozialstation ab und ist von Pflegedienst zu Pflegedienst unterschiedlich. Diese Kosten sind nicht Teil der Pflegekosten und werden daher auch nicht von der Pflegeversicherung übernommen. **Derzeit beträgt sie 1,30€ pro Hausbesuch, bei maximal drei Hausbesuchen am Tag.**

Umlage für die Altenpflegeausbildung

Aufgrund einer so genannten Ausgleichsverordnung des Landes Baden-Württemberg sind Pflegedienste gesetzlich verpflichtet, uns an der Ausbildung von Altenpflegern/Altenpflegerinnen finanziell zu beteiligen. Das geschieht über eine Altenpflegeausbildungsumlage, die wir an den Kommunalverband für Jugend und Soziales abführen müssen. Diese Umlage wird für jeden Hausbesuch mit grundpflegerischen Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz erhoben. **Derzeit beträgt sie 0,56 € pro Hausbesuch** und wird für die Pflegepakete 1-11 nach § 36 SGB XI zusätzlich zu den Gebühren in Rechnung gestellt.

7. Ärztlich verordnete und genehmigte Kassenleistungen

Es gelten die jeweils zwischen den Landesverbänden der gesetzlichen Krankenkassen und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege vereinbarten aktuellen Preise. Diese können Sie bei Ihrer Krankenkasse erfragen. Für entsprechende Leistungen für nicht versicherte Personen werden die gleichen Entgelte erhoben. Für Leistungen, die durch die Kassen nicht übernommen werden, gelten die Preise nach Kassenzugehörigkeit. Für privatversicherte Personen gilt der Satz der Privatkassen.